



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 20/2008

Dresden, den 31. Dezember 2008

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 11. Dezember 2008	938	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst vom 1. Dezember 2008	947
Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 8. Dezember 2008	940	Verordnung der Landesdirektion Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der S 106 Ortsumgehung Bautzen, Südumgehung 2. Bauabschnitt vom 12. November 2008	949
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen vom 27. November 2008	942	Erste Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“ vom 26. November 2008	953
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG-ZuVO) vom 8. Dezember 2008	942	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 15. Dezember 2008	953
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen vom 24. November 2008	943	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Übertragung der Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde auf die Stadt Plauen vom 25. November 2008	954
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zu Mitteilungen in Nachlasssachen (MiNaVO) vom 3. Dezember 2008	944	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erklärung von Städten zu Großen Kreisstädten vom 9. Dezember 2008	954
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die finanzielle Unterstützung von Schülern bei notwendiger auswärtiger Unterbringung (Sächsische Unterbringungsverordnung – SächsUVO) vom 18. Dezember 2008	945		

Gesetz

zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes

Vom 11. Dezember 2008

Der Sächsische Landtag hat am 10. Dezember 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG)

§ 1 Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung des Personenstandsrechts sind die Gemeinden. Sie richten dafür ein Standesamt ein.

(2) Die den Gemeinden übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist nach Maßgabe von § 48 Abs. 1 und § 49 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313, 314), in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt.

(3) Die Gemeinden bestellen die erforderliche Anzahl von Standesbeamten.

§ 2 Gemeinsamer Standesamtsbezirk

(1) Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sollen mit benachbarten Gemeinden desselben Landkreises nach Maßgabe des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160), einen gemeinsamen Standesamtsbezirk mit einem Standesamt bilden.

(2) Die Bildung, Änderung oder Auflösung eines Standesamtsbezirkes ist jeweils nur mit Wirkung zum 1. Januar zulässig. Sie bedarf der Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Standesamtsbezirke bleiben unberührt.

§ 3 Standesamtsaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Standesämter führen:

1. die Landkreise als untere Aufsichtsbehörden,
2. die Landesdirektionen als obere Aufsichtsbehörden und
3. das Staatsministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde.

(2) Das Standesamt einer Kreisfreien Stadt unterliegt zusätzlich der Prüfung durch ein anderes Amt der Stadt. Dieses Amt nimmt auch die Aufgaben einer Aufsichtsbehörde nach bundesrechtlichen Bestimmungen wahr.

(3) Die Aufgaben der Landkreise nach Absatz 1 Nr. 1 und der Kreisfreien Städte nach Absatz 2 sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

§ 4 Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des Personenstandsgesetzes und der zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind die Landkreise und Kreisfreien Städte, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind auch zuständig für die Fortführung und Aufbewahrung der in Papierform geführten Sicherungsregister nach Jahresabschluss durch das Standesamt.

(2) Die Landesdirektionen sind für den Vollzug des § 25 PStG zuständig.

(3) Für die schriftliche Anzeige eines Sterbefalls nach § 30 Abs. 3 PStG ist die Polizeidienststelle zuständig, die die amtlichen Ermittlungen führt.

§ 5 Notfallbestellung

(1) Im Notfall kann die untere Aufsichtsbehörde oder das nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zuständige Amt der Kreisfreien Stadt die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten vorübergehend einem Standesbeamten eines anderen Standesamts übertragen. Wenn die Übertragung der Wahrnehmung der Geschäfte einen Monat überschreitet, ist dies der oberen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Sind innerhalb eines Direktionsbezirkes Standesämter in mehreren Landkreisen oder in einem Landkreis und einer Kreisfreien Stadt betroffen, ist die obere Aufsichtsbehörde zuständig.

§ 6 Gebühren und Auslagen

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, auch in Abweichung von § 14 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303) geändert worden ist, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 7 Archivierung

(1) Die Personenstands- und Sicherungsregister sind jahrgangsweise von den Archiven zu übernehmen. In den Fällen, in denen mehrere Jahrgänge eines in Papierform geführten Personenstands- oder Sicherungsregisters oder verschiedene Personenstands- oder Sicherungsregister eines Jahres zusammengebunden sind, verbleiben diese bis zum Ablauf der letzten Fortführungsfrist beim Standesamt, der unteren Aufsichtsbehörde oder dem nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Amt der Kreisfreien Stadt.

(2) Das Sächsische Staatsarchiv ist abweichend von § 13 Abs. 1 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) ge-

ändert worden ist, zuständiges öffentliches Archiv im Sinne von § 7 Abs. 3 PStG für die Sicherungsregister.

Artikel 2 **Änderung des Sächsischen Meldegesetzes**

Das Sächsische Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 Abs. 1 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313, 314), in der jeweils geltenden Fassung, nicht gestattet werden darf,“.
2. § 34 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach den §§ 63 und 64 PStG nicht gestattet werden darf,“.

Artikel 3 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 § 6 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 treten außer Kraft:

1. das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 159),
2. das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (SächsLPartGAG) vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 260).

Dresden, den 11. Dezember 2008

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Gesetz

zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften

Vom 8. Dezember 2008

Der Sächsische Landtag hat am 12. November 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 161), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Verjährung

(1) Die Verjährung von Ansprüchen, die sich aus landesrechtlichen Vorschriften ergeben, unterliegt den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. § 1 bleibt unberührt.

(2) Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2022) geändert worden ist, findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.“

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die durch das Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) im

1. Sächsischen Gesetz über die Presse (SächsPresseG) vom 3. April 1992 (SächsGVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940),
 2. Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941),
 3. Sächsischen Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941),
 4. Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941),
- geänderten Vorschriften findet Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Januar 2009 und an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 31. Dezember 2008 tritt.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Presse

§ 11 des Sächsischen Gesetzes über die Presse (SächsPresseG) vom 3. April 1992 (SächsGVBl. S. 125), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2003 (SächsGVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „in“ durch die Wörter „– Staats- und Universitätsbibliothek“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag erstattet die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden dem Ablieferungspflichtigen einen Betrag bis zur Hälfte des Ladenpreises, wenn für ihn die unentgeltliche Abgabe, insbesondere wegen der hohen Herstellungskosten und der geringen Auflage, im Einzelfall unzumutbar ist.“
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Sächsische Landesbibliothek“ die Wörter „– Staats- und Universitätsbibliothek Dresden“ eingefügt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung des Erstattungsanspruchs beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem das Pflichtexemplar abgeliefert worden ist.“

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes

Das Sächsische Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) vom 11. November 1997 (SächsGVBl. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 (aufgehoben)“.
 - d) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Überleitungsvorschrift“.
2. Die §§ 8, 15 und 30 werden aufgehoben.
3. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Verjährung

- (1) Ansprüche auf Schadensersatz und andere Ansprüche nach diesem Gesetz, die auf Zahlung von Geld gerichtet sind, sowie Ansprüche aus § 14 Abs. 1 verjähren in drei Jahren.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Ansprüche auf Beseitigung einer Einfriedung, die einen geringeren als den in § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Grenzabstand hat. Wird die in Satz 1 genannte Einfriedung durch eine andere ersetzt, beginnt die Verjährung des Beseitigungsanspruchs erneut.
- (3) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich Beginn, Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung gelten entsprechend.“

4. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Überleitungsvorschrift

Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2022) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Januar 2009 und an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 31. Dezember 2008 tritt.“

Artikel 4

Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen

Das Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 55 wie folgt gefasst:
„§ 55 (aufgehoben)“.
2. § 55 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten

§ 36 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Verjährung der Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Unterbringung beginnt mit Beendigung der Unterbringung.“
2. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Datenschutzgesetzes

In § 23 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, werden die Wörter „die Verjährung,“ und die Angabe „§ 195 in Verbindung mit § 199,“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Sächsischen Justizgesetzes

In § 59 Satz 1 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303) ge-

ändert worden ist, wird das Wort „unterbrochen“ durch das Wort „gehemmt“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§§ 202, 203 und 205“ wird durch die Angabe „§§ 203, 205, 206 und 209“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „Bürgerlichen Gesetzbuches“ wird die Angabe „(BGB)“ eingefügt.
2. In § 124 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.

Artikel 9

Neufassung des Sächsischen Gesetzes über die Presse und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes

(1) Die Sächsische Staatskanzlei kann den Wortlaut des Sächsischen Gesetzes über die Presse in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Das Sächsische Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 10
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 2008

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen
über die Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes
auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen

Vom 27. November 2008

Aufgrund von § 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Subdelegation

Die der Staatsregierung durch §§ 2, 4 Abs. 2, §§ 5, 5c Abs. 2 Satz 3, § 5f Abs. 2 und § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes erteilten Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung werden auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen vom 28. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 127) außer Kraft.

Dresden, den 27. November 2008

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
(BKrFQG-ZuVO)

Vom 8. Dezember 2008

Aufgrund von § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) wird verordnet:

§ 1
Zuständigkeit der Landesdirektion Chemnitz

Die Landesdirektion Chemnitz ist zuständig für

1. die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Abs. 2 BKrFQG,
2. die Überwachung der Tätigkeit der gemäß § 7 Abs. 2 BKrFQG staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Abs. 4 BKrFQG sowie
3. die Erteilung der Bescheinigung über den Erwerb der Grundqualifikation oder Weiterbildung nach § 5 Abs. 4 Satz 4 der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung – BKrFQV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108).

§ 2

Ermächtigung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, künftig die für die Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 2008

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

Dritte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen
Vom 24. November 2008

Es wird verordnet aufgrund von § 8 Satz 1 und 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 57) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Präsidenten der Landesdirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Präsidenten einer Landesdirektion“ und das Wort „Landesbehörde“ durch das Wort „Staatsbehörde“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Präsidenten der Landesdirektionen“ ersetzt.
2. In § 34 Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
3. In § 38 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Regierungspräsident“ durch die Wörter „Präsident der Landesdirektion“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. November 2008

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zu Mitteilungen in Nachlasssachen
(MiNaVO)
Vom 3. Dezember 2008

Aufgrund von § 82a Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2039) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 16 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 336, 337) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

**Art und Umfang der Mitteilungen
an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen**

(1) Die Mitteilungen nach § 34a Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2849) geändert worden ist, § 82a Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5, § 82b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten

1. den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers,
2. den Geburtstag und den Geburtsort des Erblassers sowie zusätzlich die Postleitzahl, die Gemeinde und den Landkreis des Geburtsortes, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
3. die Art der letztwilligen Verfügung und
4. soweit sie Urkunden betreffen, die zu verwahren sind, das Datum der Inverwahrung und die Geschäftsnummer oder die Urkundsnummer der verwahrenden Stelle.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasser getrennte Mitteilungen nach Absatz 1 zu übersenden.

(3) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die vom Staatsministerium der Justiz festgelegt werden.

§ 2

Inhalt der Testamentsverzeichnisse, Lösungsfristen

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen

1. die Mitteilungen der Gerichte und der Notariate nach § 34a des Beurkundungsgesetzes und nach § 82a Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5, § 82b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
2. die Mitteilungen der Geburtsstandesämter nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV) vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263).

(2) Die Eintragung ist 5 Jahre nach dem Tod des Erblassers zu löschen. Im Falle einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist sie 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu löschen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dresden, den 3. Dezember 2008

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die finanzielle Unterstützung von Schülern bei notwendiger auswärtiger Unterbringung
(Sächsische Unterbringungsverordnung – SächsUVO)
Vom 18. Dezember 2008

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 38a Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 163) geändert worden ist,
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140):

§ 1

Geltungsbereich

Die Landkreise und Kreisfreien Städte gewähren Schülern mit Hauptwohnsitz in ihrem Gebiet auf Antrag eine finanzielle Unterstützung zu den Ausgaben für die notwendige auswärtige Unterbringung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Allgemeinbildende Schulen

(1) Die finanzielle Unterstützung für erhöhte Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung wird gewährt bei Unterbringung in einem der Schule zugeordneten Internat für Schüler

1. am Landesgymnasium St. Afra zu Meißen,
2. in der vertieften Ausbildung an Gymnasien gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 336, 576), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2008 (SächsGVBl. S. 276), in der jeweils geltenden Fassung,
3. in der sportlichen Ausbildung am „Glückauf“-Gymnasium Dippoldiswalde/Altenberg und
4. an Mittelschulen, die mit den Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung gemäß Ziffer II der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die Arbeit an den Sportbetonten Schulen im Freistaat Sachsen (VwV Sportbetonte Schulen) vom 3. Dezember 2007 (MBL. SMK 2008 S. 4), in der jeweils geltenden Fassung, kooperieren.

(2) Die auswärtige Unterbringung ist notwendig, wenn die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Schule einschließlich der Wartezeiten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 120 Minuten und bei Schülern mit Behinderungen mindestens 90 Minuten betragen würde. Für Schüler des Landesgymnasiums St. Afra zu Meißen und des Landesgymnasiums für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden gilt eine auswärtige Unterbringung unabhängig von der Gesamtwegezeit stets als notwendig.

(3) Es wird ein monatlicher Betrag von mindestens 165 EUR gewährt. Wenn volljährige Schüler oder bei minderjährigen Schülern die Eltern Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetz-

buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856, 1874), in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2d des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856, 1874), in der jeweils geltenden Fassung, erhalten, wird ein monatlicher Betrag von mindestens 265 EUR gewährt; sind die entstandenen Aufwendungen geringer, wird ein monatlicher Betrag mindestens in Höhe der entstandenen Aufwendungen gewährt.

§ 3

Berufsschulen

(1) Die finanzielle Unterstützung für erhöhte Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung wird gewährt für Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die eine Klasse mit einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Einzugsbereich besuchen. Als Schüler einer Klasse nach Satz 1 gelten auch Schüler, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Kultus und dem jeweiligen Land eine Berufsschulklasse außerhalb des Freistaates Sachsen besuchen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen und für Schüler mit einem Abschluss der Sekundarstufe II oder in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Das Staatsministerium für Kultus soll die Landkreise und Kreisfreien Städte über die Einzugsbereiche nach Satz 1 und Vereinbarungen nach Satz 2 jeweils spätestens am 15. August unterrichten.

(2) Die auswärtige Unterbringung ist notwendig, wenn die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Schule einschließlich der Wartezeiten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten und bei Schülern mit Behinderungen mindestens 130 Minuten betragen würde.

(3) Es wird ein Betrag von mindestens 8 EUR pro Unterrichtstag gewährt. Dieser Betrag wird auch gewährt für unterrichtsfreie Tage sowie An- und Abreisetage, wenn die auswärtige Unterbringung an diesen Tagen aufgrund unzumutbarer Verkehrsverbindungen notwendig ist. Eine Verkehrsverbindung ist unzumutbar, wenn die An- oder Abreise an dem Unterrichtstag in den Zeitraum vor 5 Uhr oder nach 20 Uhr fallen würde. Als Unterrichtstage gelten auch Tage, an denen andere verbindliche Veranstaltungen der Schule durchgeführt werden. Finanzielle Unterstützung wird nicht für Unterrichtstage gewährt, an denen der Schüler fehlt, es sei denn, für die Inanspruchnahme der auswärtigen Unterbringung bestehen triftige Gründe.

§ 4

Antragstellung und Abschlagszahlung

(1) Bei der Antragstellung sind die von den Landkreisen und Kreisfreien Städten vorgegebenen Formulare zu verwenden.

(2) Weisen volljährige Schüler oder bei minderjährigen Schülern die Eltern nach, dass sie zur Vorleistung nicht in der Lage sind, wird auf Antrag eine Abschlagszahlung gewährt.

§ 5

Bewirtschaftungsbefugnis

Die Sächsische Bildungsagentur erteilt den Landkreisen und Kreisfreien Städten jeweils spätestens am 1. April und am 1. Oktober auf Antrag eine Bewirtschaftungsbefugnis für Haushaltsmittel aus dem Staatshaushalt, die für finanzielle Unterstützungen von Schülern bei notwendiger auswärtiger Unterbringung zur Verfügung stehen. Bei der Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel gilt das Haushaltsrecht des Freistaates Sachsen; das für Gemeinden und Landkreise geltende Haushaltsrecht findet keine Anwendung. Dem Antrag ist ein Bedarfsnachweis auf der Grundlage einer Prognose beizufügen.

§ 6

Abweichende Regelungen

Weichen die Landkreise und Kreisfreien Städte zugunsten der Schüler von den Mindestbeträgen nach den §§ 2 und 3 ab, kann für den erhöhten Mittelbedarf eine Bewirtschaftungsbefugnis nicht erteilt werden.

§ 7

Übergangsvorschrift

Auf Anträge auf finanzielle Unterstützung zu den Ausgaben, die bis zum 31. Dezember 2008 angefallen sind, finden Anwendung

1. die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung einer Zuwendung für Internatschüler an allgemein bildenden Schulen vom 11. Juli 2005 (SächsABl. S. 709),
2. die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen für Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterbringung (Förderrichtlinie Unterbringung Berufsschüler) vom 26. Juni 2003 (SächsABl. S. 1164) und
3. die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus – Antragsformular und Merkblatt für die Gewährung von Zuwendungen für Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterbringung vom 28. November 2003 (MBL. SMK S. 323),

jeweils enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 628). Zuständig ist der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, in deren Gebiet der Schüler seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2008

**Der Staatsminister für Kultus
in Vertretung
Hansjörg König
Staatssekretär**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst

Vom 1. Dezember 2008

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) geändert worden ist, § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsBG im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsBG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen sowie § 38 Abs. 3 SächsBG wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Forstdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst – APrOhFD) vom 27. April 1993 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439, 441), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Ausbildungsstellen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Landkreis, Kreisfreie Stadt (Ausbildungsabschnitt II)“.
 - c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Landespflege (Ausbildungsabschnitt III)“.
 - d) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Forsteinrichtung und Standortskunde (Ausbildungsabschnitt IV)“.
 - e) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Verwaltungsseminar (Ausbildungsabschnitt V)“.
 - f) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Große Forstliche Staatsprüfung (Ausbildungsabschnitt VI)“.
 - g) Die Angabe zu dem Vierten Abschnitt mit § 41 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

**„Vierter Abschnitt:
Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 41 Übergangsvorschrift

§ 42 Inkrafttreten“.
2. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Staatsbetrieb Sachsenforst weist die Forstreferendare den einzelnen Ausbildungsstellen zu (§ 7).“
3. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Ausbildungsstellen**

Ausbildungsstellen nach Maßgabe dieser Verordnung sind der Staatsbetrieb Sachsenforst, die Landkreise und die Kreisfreien Städte.“
4. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Er stellt eine Einheit dar und gliedert sich in nachstehende Ausbildungsabschnitte:
 1. Forstbezirk
(Ausbildungsabschnitt I) 9 Monate,

2. Landkreis, Kreisfreie Stadt
(Ausbildungsabschnitt II) 2 Monate,
 3. Landespflege
(Ausbildungsabschnitt III) 2 Monate,
 4. Forsteinrichtung und Standortskunde
(Ausbildungsabschnitt IV) 6 Monate,
 5. Verwaltungsseminar
(Ausbildungsabschnitt V) 2 Monate,
 6. Große Forstliche Staatsprüfung
(Ausbildungsabschnitt VI) 3 Monate.“
5. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 6. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a
Landkreis, Kreisfreie Stadt
(Ausbildungsabschnitt II)**

(1) Dem Forstreferendar sind die Aufgaben der Landkreise oder Kreisfreien Städte, insbesondere der unteren Forst- und Jagdbehörde zu vermitteln.

(2) Der Forstreferendar hat zwei vom Ausbildungsbediensteten gestellte Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.“
 7. Die Überschrift des § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Landespflege
(Ausbildungsabschnitt III)“.**
 8. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Forsteinrichtung und Standortskunde
(Ausbildungsabschnitt IV)**

In diesem Ausbildungsabschnitt ist der Forstreferendar in die Verfahren der Forsteinrichtung und Standortskunde sowie in die Aufgaben einer Saatgutberatungsstelle einzuführen. Er hat selbständig ein Forsteinrichtungswerk zu fertigen. Die Zuweisung eines geeigneten Objekts erfolgt durch den Ausbildungsbediensteten. Der Ausbildungsbedienstete bewertet die Arbeit entsprechend § 31.“
 10. Die Überschrift des § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Verwaltungsseminar
(Ausbildungsabschnitt V)“.**
 11. Die Überschrift des § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Große Forstliche Staatsprüfung
(Ausbildungsabschnitt VI)“.**
 12. In § 16 Satz 1 wird die Angabe „II und III“ durch die Angabe „II, III und IV“ ersetzt.
 13. In § 22 Satz 3 wird die Angabe „vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 29)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 137, 144)“ ersetzt.

14. Die Überschrift des Vierten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

**„Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften“.**

15. Nach der Überschrift des Vierten Abschnittes wird folgender § 41 eingefügt:

**„§ 41
Übergangsvorschrift**

Für Forstreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 5. Juni 2007 angetreten haben, gilt diese Verordnung in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 19 Abs. 2 fort, sofern der Vorbereitungsdienst sich nicht aus den in § 18 oder § 38 Abs. 2 genannten Gründen verlängert. Verlängert sich der Vorbereitungsdienst, bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte.“

16. Der bisherige § 41 wird § 42 und erhält die folgende Überschrift:

**„§ 42
Inkrafttreten“.**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 1. Dezember 2008

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer**

Verordnung
der Landesdirektion Dresden
über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau
der S 106 Ortsumgehung Bautzen, Südumgehung 2. Bauabschnitt
Vom 12. November 2008

Aufgrund des § 37 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Festlegung

(1) Zur Sicherung der Planung für das Bauvorhaben „S 106 OU Bautzen, Südumgehung 2. BA“ wird ein Planungsgebiet in Gebieten der Stadt Bautzen, der Gemeinde Großpostwitz, der Gemeinde Doberschau-Gaußig und der Gemeinde Obergurig festgelegt. Das Planungsgebiet wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 77 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt Nr.	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt
1	Anfang des Polygonzuges, gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 159, 161, Gemarkung Grubschütz und 180, Gemarkung Rattwitz quer über die Flurstücke 159 und 155, Gemarkung Grubschütz zu
2	südöstliche Ecke des Flurstückes 95f, Gemarkung Rattwitz quer über die Flurstücke 155 und 196/1, Gemarkung Grubschütz zu
3	nordwestliche Ecke des Flurstückes 236/2, Gemarkung Techritz entlang der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 236/2 und 235/3 sowie 236/1 und 235/2, Gemarkung Techritz zu
4	südwestlicher Punkt des Flurstückes 236/1, Gemarkung Techritz quer über das Flurstück 235/2, Gemarkung Techritz zu
5	südöstliche Ecke des Flurstückes 235/2, Gemarkung Techritz quer über die Flurstücke 106, 107 und 110, Gemarkung Techritz und 133, Gemarkung Grubschütz zu
6	südöstliche Ecke des Flurstückes 133, Gemarkung Grubschütz entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 133a, 134 mit Flurstück 136, Gemarkung Grubschütz zu
7	nordöstliche Ecke des Flurstückes 134, Gemarkung Grubschütz quer über das Flurstück 136, Gemarkung Grubschütz zu
8	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 136, 137 und 138, Gemarkung Grubschütz quer über das Flurstück 137, Gemarkung Grubschütz zu
9	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 137, 207/2 und 208/2, Gemarkung Grubschütz quer über die Flurstücke 207/2 (K 7255), 207/1, 103/3, 103/6, 103/4, 101/3, 206/1, 2/4, 84, 85, 210, Gemarkung Grubschütz und 157, 181, Gemarkung Doberschau zu
10	nordwestliche Ecke des Flurstückes 177, Gemarkung Doberschau quer über die Flurstücke (Richtung Nordosten) 181, 174, Gemarkung Doberschau, und 58, 64, 143, 142, 69, Gemarkung Preuschwitz zu
11	nordöstliche Ecke des Flurstückes 69, Gemarkung Preuschwitz quer über die Flurstücke 137, 43, 41, 24/1, Gemarkung Preuschwitz zu
12	nordwestliche Ecke des Flurstückes 35, Gemarkung Preuschwitz quer über das Flurstück 24/1, Gemarkung Preuschwitz zu
13	nordwestlichste Ecke des Flurstückes 23/1, Gemarkung Preuschwitz, circa 375 m nördlich von Punkt 12 entlang der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 24/1 und 23/1 sowie 135a und 23/1, Gemarkung Preuschwitz zu
14	nordöstliche Ecke des Flurstückes 23/1, Gemarkung Preuschwitz entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Bautzen und Preuschwitz, Richtung Süden auf den Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 23/1, 27, 21, 20, 18/1, Gemarkung Preuschwitz und 1861/4, 1861/8, 2346/2, 1863/1, 1859/2, 1858/11, 1858/10, 1858/6, 1858/12, 1860/1, Gemarkung Bautzen zu
15	nordöstliche Ecke des Flurstückes 18/1, Gemarkung Preuschwitz quer über das Flurstück 133 und weiter auf den Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 133, 1/4 und 131 Richtung Süden, Gemarkung Preuschwitz zu
16	südöstlicher Punkt des Flurstückes 1/4, Gemarkung Preuschwitz Richtung Westen entlang der südlichen Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 1/4, 133, 18/1 und 1/3, 1/5, 18/2, Gemarkung Preuschwitz zu

Punkt Nr.	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt
16a	südwestlicher Punkt des Flurstückes 18/1, Gemarkung Preuschwitz quer über das Flurstück 136, Gemarkung Preuschwitz zu
17	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 138 (K 7253), 136 (K 7253) und 16/9, Gemarkung Preuschwitz entlang der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 138 (K 7253) und 16/9, 16/15, Gemarkung Preuschwitz zu
18	nördliche Ecke des Flurstückes 16/2, Gemarkung Preuschwitz entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 16/2 und 16/15, Gemarkung Preuschwitz zu
19	östliche Ecke des Flurstückes 16/2, Gemarkung Preuschwitz entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 16/12 und 16/15, Gemarkung Preuschwitz zu
20	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 16/12, 16/15 und 16/16, Gemarkung Preuschwitz die Flurstücke 16/16 und 86/8 geradlinig querend, Gemarkung Preuschwitz zu
21	nordöstliche Ecke des Flurstückes 151, Gemarkung Doberschau quer über die Flurstücke 139, 116/1, 102 und 141, Gemarkung Preuschwitz geradlinig weiter über die Flurstücke 163, 48 und 49, Gemarkung Oberkaina und 104 der Gemarkung Preuschwitz zu
22	gestrichen
23	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 104, Gemarkung Preuschwitz, 50/2, Gemarkung Oberkaina und 147/2, Gemarkung Singwitz quer über die Flurstücke 50/2, 50/1, 162, 156, 61c, 61b, 167/1, 60, 57b, 57c und 55, Gemarkung Oberkaina zu
24	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 55, 54a und 54 der Gemarkung Oberkaina quer über das Flurstück 54a, Gemarkung Oberkaina zu
25	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 54a, Gemarkung Oberkaina und 5a, Gemarkung Boblitz, circa 158 m von Punkt 24 entfernt entlang der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 54a der Gemarkung Oberkaina, 71 Gemarkung Boblitz und 5a, 5 der Gemarkung Boblitz zu
26	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 71, 5 und 124/3 der Gemarkung Boblitz entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 124/3, quer über die Flurstücke 6 und 71, Gemarkung Boblitz zu
27	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 6 und 71, Gemarkung Boblitz, circa 270 m von Punkt 26 entfernt quer über die Flurstücke 71, 123 (K 7240), 69 und 67, Gemarkung Boblitz zu
28	nordöstliche Ecke des Flurstückes 67, Gemarkung Boblitz quer über das Flurstück 36/10, Gemarkung Boblitz zu
29	nordwestliche Ecke des Flurstückes 192, Gemarkung Ebendörfel quer über die Flurstücke 192, 195 und 198, Gemarkung Ebendörfel zu
30	südwestliche Ecke des Flurstückes 197, Gemarkung Ebendörfel quer über das Flurstück 197, Gemarkung Ebendörfel zu
31	nordöstliche Ecke des Flurstückes 197, Gemarkung Ebendörfel quer über die Flurstücke 196, 359 (B 96) und 64/46, Gemarkung Ebendörfel zu
32	südwestliche Ecke des Flurstückes 64/58, Gemarkung Ebendörfel entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 64/35 und 64/46, Gemarkung Ebendörfel zu
32a	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 64/46 und 64/35, 7 m nördlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 64/46, 64/35 und 64/47, Gemarkung Ebendörfel quer über das Flurstückes 64/35, Gemarkung Ebendörfel zu
32b	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 64/35 und 64/47, Gemarkung Ebendörfel, circa 130 m von Punkt 32a entfernt quer über das Flurstück 64/47, Gemarkung Ebendörfel zu
32c	südwestliche Ecke des Flurstückes 64/23, Gemarkung Ebendörfel entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 64/23 und 64/24, Gemarkung Ebendörfel zu
33	südöstliche Ecke des Flurstückes 64/23, Gemarkung Ebendörfel quer über das Flurstück 64/60, Gemarkung Ebendörfel zu
34	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 64/60, Gemarkung Ebendörfel und 90/9, Gemarkung Grubditz, circa 186 m von Punkt 33 entfernt quer über die Flurstücke 64/60, 64/59, 357a und 65, Gemarkung Ebendörfel zu
35	südöstliche Ecke des Flurstückes 65, Gemarkung Ebendörfel entlang der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 357, 340, 332, Gemarkung Ebendörfel und 304, 223, Gemarkung Binnewitz zu
36	südöstliche Ecke des Flurstückes 332, Gemarkung Ebendörfel Richtung Westen, quer über das Flurstück 332, Gemarkung Ebendörfel zu
37	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 332, 335 und 335a, Gemarkung Ebendörfel quer über die Flurstücke 335, 340 und 344, Gemarkung Ebendörfel zu
38	nordwestliche Ecke des Flurstückes 344, Gemarkung Ebendörfel entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 349 und 55/1, Gemarkung Ebendörfel zu
39	nordwestliche Ecke des Flurstückes 349, Gemarkung Ebendörfel quer über das Flurstück 357, weiter entlang der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 64/13 und 64/2, 64/3, 64/4, Gemarkung Ebendörfel zu
40	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 64/25, 64/13 und 64/4, Gemarkung Ebendörfel entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 64/25 und 64/4, Gemarkung Ebendörfel zu
41	südöstliche Ecke des Flurstückes 64/26, Gemarkung Ebendörfel entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 64/25 und 64/26, Gemarkung Ebendörfel zu

Punkt Nr.	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt
42	nordöstliche Ecke des Flurstückes 64/26, Gemarkung Ebendörfel entlang der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 64/47 und 64/26, 64/53, 64/54, 64/55, 64/28, Gemarkung Ebendörfel zu
43	nordwestliche Ecke des Flurstückes 64/28, Gemarkung Ebendörfel entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 64/44 und 64/28, Gemarkung Ebendörfel zu
44	südöstliche Ecke des Flurstückes 64/44, Gemarkung Ebendörfel entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 64/44 und 64/4, Gemarkung Ebendörfel zu
45	südwestliche Ecke des Flurstückes 64/44, Gemarkung Ebendörfel quer über das Flurstück 359 (B 96), Gemarkung Ebendörfel zu
46	südöstliche Ecke des Flurstückes 204/3, Gemarkung Ebendörfel entlang der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 204/3, 204/6 und 204/4, 204/5, Gemarkung Ebendörfel zu
47	südwestliche Ecke des Flurstückes 204/6, Gemarkung Ebendörfel quer über die Flurstücke 204/5, 201a, 201, 203/1, 207/3, Gemarkung Ebendörfel zu
48	nordwestliche Ecke des Flurstückes 207/3, Gemarkung Ebendörfel quer über die Flurstücke 56, 36/10, 61, 62, 123 (K 7240), 89, 84 und 71, Gemarkung Boblitz zu
49	nordöstliche Ecke des Flurstückes 88, Gemarkung Boblitz in nordwestliche Richtung entlang der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 71 und 88, 87, 86, Gemarkung Boblitz zu
50	nördliche Ecke des Flurstückes 86, Gemarkung Boblitz in südwestliche Richtung, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 71 und 86, Gemarkung Boblitz zu
51	südwestliche Ecke des Flurstückes 86, Gemarkung Boblitz quer über das Flurstück 71, Gemarkung Boblitz zu
52	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 71, Gemarkung Boblitz und 324, 325, Gemarkung Singwitz quer über das Flurstück 325, weiter entlang der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 331, 334/2, 334/1 und 330, weiter quer über die Flurstücke 335 und 303 (S 114), Gemarkung Singwitz zu
53	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 186, 188 und 303, Gemarkung Singwitz entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 186 und 188, Gemarkung Singwitz zu
54	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 186, 188 und 189, Gemarkung Singwitz quer über die Flurstücke 186 und 318/6, Gemarkung Singwitz zu
55	nordöstliche Ecke des Flurstückes 185, Gemarkung Singwitz quer über die Flurstücke 154 und 153, Gemarkung Singwitz zu
56	nordöstliche Ecke des Flurstückes 149d, Gemarkung Singwitz entlang der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 153, 148/4 und 149/2, 149/5, Gemarkung Singwitz zu
57	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 148/3, 148/4, 149/4 und 149/5, Gemarkung Singwitz quer über die Flurstücke 149/4, 314/1, 146/1, 147/3 und 147/4, Gemarkung Singwitz zu
58	südwestliche Ecke des Flurstückes 104, Gemarkung Preuschwitz quer über die Flurstücke 145/2, 136 und 135, Gemarkung Singwitz zu
59	nordwestliche Ecke des Flurstückes 135, Gemarkung Singwitz quer über die Flurstücke 139, 98 der Gemarkung Preuschwitz, und 151b, 151a, 151, 152/1 der Gemarkung Doberschau zu
60	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 86/8, Gemarkung Preuschwitz und 152/1, Gemarkung Doberschau, circa 388 m entfernt von Punkt 59 quer über die Flurstücke 152/1, 155/18 der Gemarkung Doberschau und 16/16 der Gemarkung Preuschwitz zu
61	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 16/12, 16/16 und 155, Gemarkung Preuschwitz entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 16/12 und 155, 156/2, 156/1, Gemarkung Preuschwitz zu
62	westliche Ecke des Flurstückes 16/12, Gemarkung Preuschwitz quer über die Flurstücke 138 (K 7253) und 75, Gemarkung Preuschwitz zu
63	südöstliche Ecke des Flurstückes 69, Gemarkung Preuschwitz quer über das Flurstück 75, Gemarkung Preuschwitz zu
64	südöstliche Ecke des Flurstückes 232, Gemarkung Doberschau quer über die Flurstücke 170b, 170 und 231, Gemarkung Doberschau zu
65	südöstliche Ecke des Flurstückes 174, Gemarkung Doberschau quer über das Flurstück 175, Gemarkung Doberschau zu
66	südwestliche Ecke des Flurstückes 175, Gemarkung Doberschau quer über die Flurstücke 180, 181, 120, 121a, 157, Gemarkung Doberschau, und 210, Gemarkung Grubschütz zu
67	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 86, 87a und 210, Gemarkung Grubschütz quer über die Flurstücke 86, 98b, 98 und 107/2, Gemarkung Grubschütz zu
68	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 107/2 und 107/1, Gemarkung Grubschütz, circa 307 m entfernt von Punkt 67 entlang der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 107/1 und 107/2 sowie 206/1 und 206/2, weiter quer über die Flurstücke 106/1 und 122/1, Gemarkung Grubschütz zu
69	südöstliche Ecke des Flurstückes 122b, Gemarkung Grubschütz quer über die Flurstücke 122b, 123/1 und 129/1, Gemarkung Grubschütz zu
70	südöstliche Ecke des Flurstückes 131, Gemarkung Grubschütz entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 131 und 130, Gemarkung Grubschütz zu
71	südwestliche Ecke des Flurstückes 131, Gemarkung Grubschütz quer über die Flurstücke 104/1 und 118, Gemarkung Techritz zu

Punkt Nr.	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt
72	südöstliche Ecke des Flurstückes 107a, Gemarkung Techritz entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 107a und 109, Gemarkung Techritz zu
73	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 108, 107a und 109, Gemarkung Techritz quer über die Flurstücke 108, 107 und 106, Gemarkung Techritz zu
74	südöstliche Ecke des Flurstückes 233, Gemarkung Techritz quer über die Flurstücke 233, 232/1 und 258, Gemarkung Techritz zu
75	südwestliche Ecke des Flurstückes 238a, Gemarkung Techritz quer über die Flurstücke 235/2, 255/1, 255/2, 122/6 (S 119), Gemarkung Techritz zu
76	südwestliche Ecke des Flurstückes 159, Gemarkung Grubschütz entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 159, Gemarkung Grubschütz und 39, Gemarkung Techritz zu
77	südöstliche Ecke des Flurstückes 161, Gemarkung Grubschütz entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 161 und 159, Gemarkung Grubschütz zu
1	siehe Tabellenanfang

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Bautzen, der Gemeinde Großpostwitz, der Gemeinde Doberschau-Gaußig und der Gemeinde Obergurig hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Bautzen, der Gemeinde Großpostwitz, der Gemeinde Doberschau-Gaußig und der Gemeinde Obergurig während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2 Veränderungssperre

Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 37 Abs. 4 SächsStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG hiervon nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 161) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Dresden, den 12. November 2008

Landesdirektion Dresden
Dr. Hasenpflug
Präsident

Erste Verordnung
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“
Vom 26. November 2008

Auf Grund von § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 2 und § 51 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Gesetz vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 543) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Geising, Gemarkung Lauenstein, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 0,2376 ha. Es umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Lauenstein die Flurstücke 845/3, 845/4, 845/5 und 845/7.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 1. Oktober 2008

im Maßstab 1:1 000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 10 000 grün umgrenzt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7, Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz, Zimmer 06, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 2 Satz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf ihrer Auslegungsfrist in Kraft.

Pirna, den 26. November 2008

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geisler
Landrat

Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das Inkrafttreten von Staatsverträgen
Vom 15. Dezember 2008

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Zehnte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)** (SächsGVBl. 2008 S. 469) ist gemäß seinem Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 **am 1. September 2008** in Kraft getreten.

Dresden, den 15. Dezember 2008

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Übertragung der Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde auf die Stadt Plauen
Vom 25. November 2008

Der Stadt Plauen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146) geändert worden ist, die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde übertragen.

Dresden, den 25. November 2008

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Rooks
Abteilungsleiter

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Erklärung von Städten zu Großen Kreisstädten
Vom 9. Dezember 2008

Die Staatsregierung hat durch Beschluss vom 2. Dezember 2008 die Städte

- Radeberg, Landkreis Bautzen,
- Schkeuditz, Landkreis Nordsachsen, und
- Torgau, Landkreis Nordsachsen,

auf Grund von § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) geändert worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu Großen Kreisstädten erklärt.

Dresden, den 9. Dezember 2008

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 4,88 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 2,54 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006